

Der 2. und 3. Absatz der Ziffer 7 erhalten folgende Fassung:

2. Absatz:

„Außerdem können sie von den Ersatzbehörden außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge eingestellt werden (§ 66 3d).“

3. Absatz:

„Diese Einstellung muß unbeschadet der sonst verhängten Strafe erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 140 D.Str.G. vorliegen oder die Verschämnis in bösslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.“

Als neue Absätze 4 und 5 sind hinzuzufügen:

„In solchen Fällen können die Militärflichtigen von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppenteile^{*)} oder der nächsten Arbeiterabteilung (§ 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marineteil^{**)} (Notrofenabteilung § 23, 2 a 1 und 2 b, 3 a 1 und 3 b; Werkabteilung § 23, 2 a 2 und 2 c sowie 3 a 2) überwiesen werden.

Stehen den vorgenannten Militärflichtigen (Abs. 1 bis 4) gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von der vereinigten Ober-Ersatzkommission dieser Bergünstigungen nur dann für verlustig erklärt werden, wenn ihre Verschämnis in böswilliger Absicht oder wiederholt erfolgt ist.“

R.M.G. §§ 20, 4 b und 81.

Die Anmerkungen^{*)} und ^{**)} zu Abs. 4 lauten:

„^{*)} Die allgemeine Regelung der Verteilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppenteile ist Sache der Generalkommandos. Mit deren Genehmigung dürfen bei anderen Waffen mit zweijähriger aktiver Dienstzeit oder beim Wehrdienst auch solche unsichere Dienstpflichtige eingestellt werden, die für Infanterie nicht tauglich oder nur zum Dienst ohne Waffe tauglich sind.“

„^{**)} Abweichend hiervon sind die unsicheren Dienstpflichtigen aus den Landwehrbezirken II und III Hamburg sowie I und II Altona den Marineteilen der Nordsee-Station zu überweisen.“

Ziffer 7 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Zurückstellungen Militärflichtiger auf Grund besonderer im Befehle nicht ausdrücklich vorgezeichneter Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen Militärflichtiger über die in Ziffer 3 und 4 b erwähnten Fristen hinaus ausnahmsweise genehmigen; auch ist sie befugt, die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4 c